

Straßen- und Wasserbaubehörden eine ähnliche Generalverordnung wie an die Oberforstmeistereien erlassen, in der besonders angeordnet wird, daß

1. alte Bäume an den Straßen und namentlich alte Alleen, sowie ansehnliche Ufergehölze an den Wasserläufen tunlichst geschont werden, daß
2. die Straßen-, Damm- und Wassermeister bei geplanten Sällungen alter Bäume nach vorher eingeholter Erlaubnis des vorgesetzten Straßen- und Wasserbauamtes und nach Befinden des königlichen Finanzministeriums den Verein Heimatschutz, Gruppe Naturschutz, in Kenntnis setzen und dessen Wünschen tunlichst entsprechen, daß
3. bei notwendig werdenden Verbreiterungen von Straßen mit seitlichem Baum- schmuck möglichst nur die eine Seite der Bäume der Verbreiterung zum Opfer fällt, daß dabei
4. im Interesse der Erhaltung eines alten schönen oder charakteristischen Baumes eine geringe Abweichung von der geraden Linienführung der Straße gestattet ist, daß
5. einzelne abgestorbene Bäume einer Allee oder Baumgruppe durch Anpflanzung junger Bäume derselben Art ersetzt werden, damit die Allee oder Baum- gruppe als solche erhalten bleibt, und endlich, daß
6. an den Staatsstraßen nicht nur Obstbäume, sondern, wenn es möglich ist, auch Pappeln, Linden, Eichen und Ahornbäume und an den Wasserläufen neben den Weiden auch Erlen und Pappeln zur Neuanpflanzung gelangen.

Eine Generalverordnung des königlichen Finanzministeriums mit ähnlichem Inhalt würde im Sinne des Heimatschutzgedankens mit großer Genugtuung und aufrichtigem Danke begrüßt werden. Sie würde nicht nur zur Erhaltung des jetzigen Bestandes von alten Bäumen an den Staatsstraßen wesentlich beitragen, sondern auch für die Zukunft neue schöne Landschaftsbilder schaffen. Und dadurch würde wieder den Gemeinden und Privaten ein vorbildliches Beispiel für eine liebevolle Pflege solcher Naturdenkmäler gegeben.

Landesverein Sächsischer Heimatschutz

Abteilung C: Naturschutz.

gez. Professor Dr. Paul Schumann,

als Berichterstatter:

gez. Professor Dr. Schorler.

